

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. Januar 2009

Nr. 2009/105

### **Areal Canva, Zuchwil: Konzept Risikomanagement, Finanzierung aus dem Abwasser- und Altlastenfonds**

---

#### **1. Ausgangslage**

Anlässlich einer Neuüberbauung wurden 1988 in Zuchwil beim heutigen Kino Canva erhebliche Verschmutzungen des Untergrundes (Boden, Grundwasser) mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) entdeckt. Nach Abklärungen stellte das damalige Amt für Umweltschutz fest, dass durch diese Belastung die Umwelt und zwei bestehende öffentliche Grundwasserpumpwerke (PW Rötiquai, PW Aarmatt) gefährdet sind. In einer Verfügung vom 5. Juli 1995 bezeichnete das damals zuständige Volkswirtschaftsdepartement (VWD) unter anderem die Firma Fortmann als Verhaltensstörerin und die Eheleute de Boer-Frey als Zustand- und Verhaltensstörer. In derselben Verfügung verpflichtete das VWD die Kollektivgesellschaft Fortmann Partner, ein Sanierungsprojekt ausarbeiten zu lassen. Dagegen wurde Beschwerde eingereicht.

Das Verwaltungsgericht kam im Urteil vom 1. Juli 1996 zum Schluss, dass die Firma Fortmann Partner als Verhaltensstörerin und die Eheleute de Boer-Frey als Zustandsstörer, teilweise ebenfalls als Verhaltensstörer, gelten. Der Firma Fortmann Partner wurde der Grossteil der angefallenen Kosten auferlegt. Aufgrund ihrer beschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit übernahm der Kanton 80 % der ihr auferlegten Kosten.

In der Zwischenzeit wurde die Altlasten-Verordnung des Bundes (AltIV; SR 814.680) in Kraft gesetzt. Das Sanierungsziel für die Ausarbeitung des ursprünglichen Sanierungskonzeptes war noch vor dem Inkrafttreten der AltIV bestimmt worden und entspricht nicht mehr deren Vorgaben. Zudem konnten in den letzten Jahren anderswo umfangreiche Erkenntnisse aus ausgeführten Sanierungen gewonnen werden.

Im Zeitraum 2006/2007 wurde im Rahmen von Forschungsarbeiten durch die EAWAG abgeklärt, inwieweit eine natürliche Selbstreinigung des Untergrundes am Standort erfolgt und deshalb auf aktive Sanierungsmassnahmen verzichtet werden kann.

#### **2. Erwägungen**

Die durchgeführten Forschungsarbeiten haben einerseits eindeutig gezeigt, dass am Standort zwar ein Schadstoffabbau stattfindet, dieser aber sehr langsam abläuft und zudem zu einer Anreicherung von toxischen Abbauprodukten führt. Die natürliche Selbstreinigung als Sanierungsmethode kommt für diesen Standort somit nicht in Frage.

Andererseits kann bereits heute festgestellt werden, dass von den bekannten technischen Sanierungsmethoden keine geeignet ist, den Standort mit sinnvollem Aufwand zu sanieren.

Es ist deshalb ein Konzept für ein Risikomanagement auszuarbeiten, welches neben der Überwachung des Standortes auch die Beurteilung möglicher Risikoszenarien und Gegenmassnahmen, Verantwortlichkeiten und sonstige organisatorische Fragen regelt.

Eine Offerte der Firma R+R Burger und Partner für die notwendigen Arbeiten über den Betrag von Fr. 38'400.00 vom 12. Dezember 2008 liegt vor.

Gemäss Art. 20 AltIV sind die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen vom Inhaber oder von der Inhaberin eines belasteten Standortes durchzuführen. Zur Durchführung der vorgenannten Massnahmen kann die Behörde Dritte verpflichten, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese die Belastung des Standortes durch ihr Verhalten verursacht haben.

Die Heranziehung des Dritten ist ermessensfehlerfrei und aus der Kann-Vorschrift folgt eine Verpflichtung der Behörde zur Heranziehung des Dritten. Dies ist der Fall, wenn die Verursachersituation klar ist und bereits feststeht, dass der Dritte als hauptverantwortlicher Verursacher einer Altlast sämtliche Kosten tragen muss (URP 14-2000 S.590). Im vorliegenden Fall ist die hauptverantwortliche Verhaltensstörerin die Fortmann Partner Kollektivgesellschaft. Über diese ist in der Zwischenzeit der Konkurs eröffnet und abgeschlossen worden (Auskunft Konkursamt Kanton Bern vom 12. Januar 2009).

Aufgrund dieser Ausgangslage übernimmt der Kanton basierend auf § 38<sup>quinquies</sup> Abs. 2 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (WRG; BGS 712.11) und § 22 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (BGS 712.14) vorerst die Kosten für die Dokumentation Untersuchungen 2006/2007, die Synopse Stand des Wissens zu Sanierungsverfahren und das Konzept für das Risikomanagement gemäss Offerte der Firma R+R Burger und Partner vom 12. Dezember 2008 in der Höhe von Fr. 38'400.00. Ein späterer Rückgriff auf die Verursacher bleibt vorbehalten.

Der mit den vorgesehenen Arbeiten verbundene Auftrag beträgt weniger als Fr. 100'000.00. Er kann freihändig (§ 15 Abs. 1 Submissionsgesetz, BGS 721.54) in Kompetenz des Departements (§ 9 Abs. 3 lit. a Submissionsverordnung; BGS 721.55) vergeben werden.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 38<sup>quinquies</sup> Abs. 2 und 38<sup>sexies</sup> Abs. 2 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (BGS 712.11) und § 22 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14):

- 3.1 Für die Finanzierung der obgenannten Arbeiten wird eine Entnahme aus dem Altlastenfonds in der Höhe von Fr. 40'000.00 (inkl. MwSt.) beschlossen. Die Kosten werden dem Konto 318057/A 56043 belastet.
- 3.2 Eine spätere Überwälzung dieser Kosten gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; Verursacherprinzip) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'A', 'E', and 'F' in a stylized, cursive script.

Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (Bre) (4)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Kantonale Finanzkontrolle

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Abfall und Rohstoffe, Dr. Chr. Wenger, 3003 Bern

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, 4500 Solothurn

Pinia und Theodorus de Boer-Frey, Luzernstrasse 7, 4500 Solothurn